



Leitfaden

Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen

(gestützt auf der MiVo-HF vom 11. September 2017)

SBFI, Februar 2021



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Impressum

Herausgeber:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
Abteilung Berufs- und Weiterbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Layout:

SBFI

Publikationsdatum:

5. vollständig überarbeitete Version, Februar 2021

Bezugsadresse:

SBFI, Ressort Höhere Berufsbildung
Tel.: +41 58 462 80 66
info.hf@sbfi.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Allgemeines zu den Anerkennungsverfahren	5
1.1 Gegenstand der Verfahren und deren Funktion	5
1.2 Rollen und Aufgaben der einzelnen Akteure	6
1.2.1 Bildungsanbieter	6
1.2.2 Kantone	6
1.2.3 SBFI	7
1.2.4 Expertinnen und Experten.....	7
2 Ablauf des Anerkennungsverfahrens – Erstanerkennung	8
2.1 Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge HF	8
2.1.1 Vorphase Entwicklung eines Curriculums.....	9
2.1.2 Phase 1 Gesuch.....	9
2.1.3 Phase 2 Vorprüfung des Gesuchs	9
2.1.4 Phase 3 Überprüfung des Referenzlehrgangs.....	10
2.1.5 Phase 4 Anerkennung.....	11
2.2 Anerkennungsverfahren für Nachdiplomstudien HF	11
2.3 Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge HF oder ein Nachdiplomstudien HF an mehreren Standorten.....	12
2.4 Rückwirkende Anerkennung	12
3 Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung	13
3.1 Allgemein	13
3.2 Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF infolge der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans	13
3.2.1 Phase 1 Selbstdeklaration: einzureichende Unterlagen	13
3.2.2 Phase 2 Audit.....	14
3.2.3 Phase 3 Entscheid zur Anerkennung.....	15
3.3 Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF infolge einer wesentlichen Änderung am Bildungsangebot	15
3.3.1 Phase 1 Selbstdeklaration: einzureichende Unterlagen	16
3.3.2 Phase 2 Audit.....	16
3.3.3 Phase 3 Entscheid zur Anerkennung.....	17
3.4 Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung von Nachdiplomstudien HF ohne Rahmenlehrplan nach Ablauf der Anerkennungsfrist	17
3.4.1 Phase 1 Selbstdeklaration: einzureichende Unterlagen	17
3.4.2 Phase 2 Audit.....	18
3.4.3 Phase 3 Entscheid über Anerkennung	18
3.5 Verhältnis der Überprüfung der Anerkennung durch das SBFI und der Aufsicht der Kantone	19
4 Anhang	20
4.1 Anhänge.....	20
4.2 Information	20
4.3 Links.....	20
4.4 Kontakt.....	20

Vorwort

Bildungsanbieter auf der Stufe höhere Fachschulen (HF) können ihre Angebote beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkennen lassen. Die Anerkennung des Bildungsgangs HF berechtigt den Bildungsanbieter, eidgenössisch geschützte Titel zu verleihen.

Das Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF ist in der Verordnung des WBF¹ vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)² geregelt.

Ziel des Leitfadens ist es, das Verfahren für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF zu erläutern und dabei namentlich für die Bildungsanbieter Sicherheit bei der Gesuchstellung und den einzelnen Verfahrensschritten zu schaffen.

- Der vorliegende Leitfaden erklärt den Ablauf und die einzelnen Phasen des Anerkennungsverfahrens, klärt die Rollen der beteiligten Akteure und die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.
- Er beschreibt die standardisierten Abläufe, die in der Regel zur Anwendung kommen. Dazu gehören neben dem Verfahren zur erstmaligen Anerkennung eines Bildungsgangs bzw. Nachdiplomstudiums HF, das Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF nach wesentlichen Änderungen des Bildungsangebots oder nach der erneuten Genehmigung des zugrundeliegenden Rahmenlehrplans sowie das Verfahren zur Überprüfung der befristeten Anerkennung von Nachdiplomstudien HF.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor

Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

¹ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

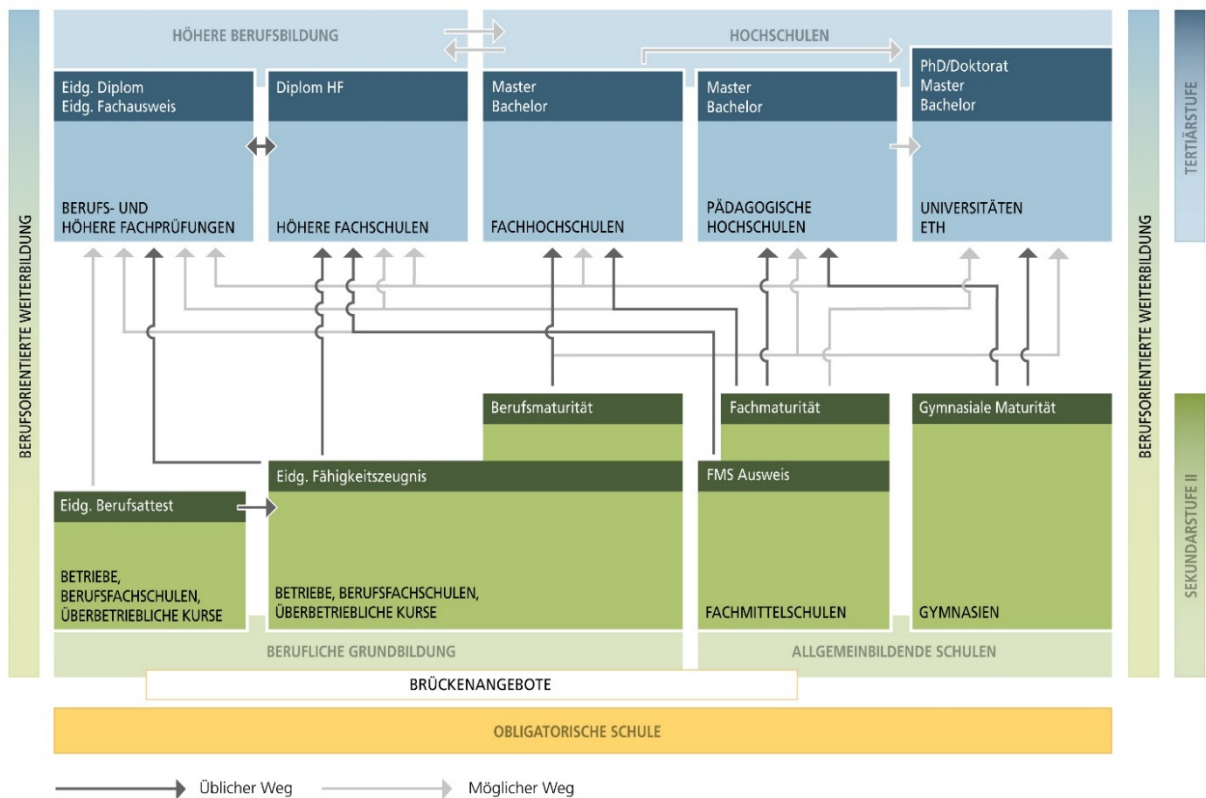
² SR 412.101.61

1 Allgemeines zu den Anerkennungsverfahren

1.1 Gegenstand der Verfahren und deren Funktion

Die vom Bund anerkannten Bildungsgänge an höheren Fachschulen (HF) gehören zusammen mit den eidgenössischen Prüfungen zum Bereich der höheren Berufsbildung. Die höhere Berufsbildung bildet zusammen mit den Hochschulen (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen) die Tertiärstufe des schweizerischen Bildungssystems. Sie setzt ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einen anderen Abschluss der Sekundarstufe II voraus. Die Abschlüsse zeichnen sich durch einen engen Arbeitsmarktbezug aus und vermitteln den Studierenden Kompetenzen, die sie befähigen, in ihrem Bereich selbstständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Die Bildungsgänge HF sind generalistischer ausgerichtet als die eidgenössischen Prüfungen.

Höhere Fachschulen können neben Bildungsgängen auch Nachdiplomstudien anbieten. Diese zählen zur berufsorientierten Weiterbildung und erlauben den Studierenden eine weitere Spezialisierung und Vertiefung. Die Zulassung zu einem Nachdiplomstudium HF setzt einen Abschluss auf der Tertiärstufe voraus. Eine höhere Fachschule kann nur einen Nachdiplomstudiengang anerkennen lassen, wenn sie am jeweiligen Standort bereits über einen anerkannten Bildungsgang HF verfügt.



Das Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF ist in der Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) geregelt. Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens wird überprüft, ob der Bildungsgang oder das Nachdiplomstudium den Anforderungen gemäss Berufsbildungsgesetz, Berufsbildungsverordnung, MiVo-HF und dem betreffenden Rahmenlehrplan entspricht.

Während alle Bildungsgänge HF zwingend auf einem Rahmenlehrplan basieren, ist dieser für Nachdiplomstudien HF fakultativ³. Verläuft das Anerkennungsverfahren erfolgreich, ist der Bildungsanbieter be-

³ Vgl. Art. 7 Abs. 4 MiVo-HF

rechtigt, den Absolventinnen und Absolventen des anerkannten Bildungsgangs HF bzw. Nachdiplomstudiums HF den entsprechenden eidgenössisch geschützten Titel zu verleihen.

Bei der erstmaligen Anerkennung erstreckt sich das Anerkennungsverfahren in der Regel zeitlich auf die Begleitung und Prüfung eines ganzen Bildungsgangs oder eines Nachdiplomstudiums, des sogenannten Referenzlehrgangs. Zwei vom SBFJ beauftragte Expertinnen oder Experten⁴ überprüfen, ob der Bildungsgang oder das Nachdiplomstudium des Bildungsanbieters die Vorgaben der rechtlichen Grundlagen insbesondere der MiVo-HF und des entsprechenden Rahmenlehrplans erfüllen.

Der Bildungsanbieter wird im laufenden Verfahren über Mängel informiert und ihm wird gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, diese vor dessen Ablauf zu beheben. Es handelt sich somit um ein formatives Verfahren mit summativem Abschluss (vgl. Kap. 2).

Da die Rahmenlehrpläne aufgrund ihrer Befristung regelmässig überprüft und überarbeitet werden, ist die Anerkennung der darauf basierenden Bildungsgänge HF nach der erneuten Genehmigung des Rahmenlehrplans zu überprüfen (vgl. Kap. 3.2).⁵ Ein Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung ist auch dann erforderlich, wenn der bereits anerkannte Bildungsgang bzw. das Nachdiplomstudium HF wesentliche Änderungen erfährt (vgl. Kap. 3.3).⁶

Die Anerkennung für Nachdiplomstudien HF, die nicht auf einem Rahmenlehrplan beruhen, ist auf sieben Jahre beschränkt, weshalb auch diese regelmässig dem Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung unterzogen werden müssen (Vgl. Kap. 3.4).⁷

Das Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung der Bildungsgänge bzw. Nachdiplomstudien HF ist eine Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens gemäss Artikel 19 Absatz 3 MiVo-HF. Die Überprüfung der Anerkennung wird grundsätzlich im Rahmen eines summativen Verfahrens vorgenommen.

1.2 Rollen und Aufgaben der einzelnen Akteure

1.2.1 Bildungsanbieter

Die Bildungsanbieter können ihre Bildungsangebote vom SBFJ eidgenössisch anerkennen lassen. Dies setzt in einem ersten Schritt die Dokumentation des jeweiligen Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums gemäss den Vorgaben dieses Leitfadens (vgl. auch Anhänge 1-4) voraus. Die Dokumentation ist der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen. Danach durchlaufen die Bildungsanbieter mit ihrem Bildungsangebot das Anerkennungsverfahren und zeigen, dass sie die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen.

Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens bzw. Anerkennung des Bildungsgangs HF bzw. Nachdiplomstudiums HF informieren die Bildungsanbieter den Standortkanton, falls sie Änderungen am anerkannten Bildungsangebot vorgenommen haben.

1.2.2 Kantone

Die Kantone beteiligen sich auf der Grundlage der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) an der Finanzierung der Bildungsgänge HF.

Vor Start eines Anerkennungsverfahrens leitet der Standortkanton die Gesuchunterlagen des Bildungsanbieters an das SBFJ weiter und ergänzt diese um eine kurze Stellungnahme, die sich insbesondere zur Finanzierung des Bildungsangebots äussert (Aufnahme in die HFSV). Findet ein Bildungsangebot

⁴ Leitexpertin/Leitexperte und Fachexpertin/Fachexperte

⁵ Vgl. Leitfaden: Erarbeitung und Revisionen von Rahmenlehrplänen für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen, SBFJ (Stand September 2018)

⁶ Vgl. Art. 22 Abs. 1 MiVo-HF

⁷ Vgl. Art. 22 Abs. 2 MiVo-HF

eines Bildungsanbieters in mehreren Kantonen statt, lassen die verschiedenen Standortkantone ihre Stellungnahmen dem Leadkanton zukommen (vgl. Kap. 2.1.2).

Die Kantone üben gemäss Artikel 29 Absatz 5 BBG⁸ die Aufsicht über eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge HF und Nachdiplomstudien HF aus.⁹

1.2.3 SBFI

Das SBFI ist für die Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien zuständig.

Zur Überprüfung des Referenzlehrgangs ernennt das SBFI zwei Expertinnen oder Experten.

Das SBFI entscheidet nach einer Vorprüfung der Unterlagen zum Referenzlehrgang über die Eröffnung des Anerkennungsverfahrens mit einer Verfügung. Darin werden der Gegenstand und die Dauer des Anerkennungsverfahrens festgelegt. Das SBFI begleitet das Anerkennungsverfahren und prüft bzw. validiert die Zwischenberichte der Expertinnen und Experten.

Das SBFI entscheidet gestützt auf die Ergebnisse des Anerkennungsverfahrens mittels Verfügung über die Anerkennung des Bildungsgangs oder des Nachdiplomstudiums HF.

Das SBFI führt ein Verzeichnis über die anerkannten Bildungsgänge und Nachdiplomstudien und die entsprechenden geschützten Titel (Art. 6 und Art. 7 Abs. 6 MiVo-HF).

Bei den vereinfachten Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung von bereits bestehenden Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF legt das SBFI zusammen mit der Trägerschaft des jeweiligen Rahmenlehrplans den Überprüfungsradius des Verfahrens fest.

1.2.4 Expertinnen und Experten

Beim Anerkennungsverfahren setzt sich das Expertenteam aus einer Leitexpertin oder einem Leitexperten und einer Fachexpertin oder einem Fachexperten zusammen. Die Leitexpertin bzw. der Leitexperte verfügt über einen pädagogischen Hintergrund und ist hauptverantwortlich für den Prozess. Die Fachexpertin bzw. der Fachexperte vertritt den jeweiligen Fachbereich und ist hauptverantwortlich für die fachliche Beurteilung des Bildungsangebots.

Für die Entscheidung des SBFI, ob ein Anerkennungsverfahren für den Referenzlehrgang eröffnet wird, führt der Leitexperte oder die Leitexpertin im Auftrag des SBFI eine Vorprüfung der Unterlagen durch. Während des Anerkennungsverfahrens überprüfen die Expertinnen und Experten im Auftrag des SBFI, ob ein Bildungsangebot die Anerkennungs Voraussetzungen gemäss den rechtlichen Grundlagen, insbesondere der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans erfüllt.

Sie überprüfen dabei die methodisch-didaktischen, die formalen sowie die fachlichen Aspekte anhand der Indikatoren gemäss Anhang. Die Auswertung erfolgt über das Studium der Dokumente, Gespräche mit der Leitung des Bildungsgangs, moderierte Workshops mit der Leitung des Bildungsgangs, den Dozierenden sowie den Studierenden. Zudem begutachten die Expertinnen und Experten das abschliessende Qualifikationsverfahren.

Sie können bei Bedarf auch weitere Abklärungen ausserhalb des Bildungsangebots durchführen, z.B. durch Gespräche mit Organisationen der Arbeitswelt und anderen Anbietern, die ähnliche oder gleiche Bildungsangebote durchführen.

Die Expertinnen und Experten legen dem SBFI während des Anerkennungsverfahrens ihre Zwischenberichte vor. Der Schlussbericht beinhaltet einen begründeten Antrag auf Anerkennung, Anerkennung mit Vorbehalt oder Ablehnung.

⁸ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG), SR 412.10

⁹ Siehe Leitfaden Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen:
<https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/hoehere-fachschulen/kantone.html>

Bei den vereinfachten Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung von bereits bestehenden Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF beurteilen die Expertinnen und Experten den vom SBFI und der jeweiligen Trägerschaft des Rahmenlehrplans festgelegten Überprüfungsradius.

2 Ablauf des Anerkennungsverfahrens – Erstanerkennung

2.1 Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge HF

Gegenstand des Anerkennungsverfahrens bildet der sogenannte Referenzlehrgang des zu anerkennden Bildungsangebots. Die Dokumentation zum vorgesehenen Referenzlehrgang ist sechs Monate vor dessen Beginn einzureichen. Der Entscheid über die Anerkennung erfolgt rund drei Monate nach Abschluss des Referenzlehrgangs. Folgende Tabelle zeigt den Ablauf bei der erstmaligen Anerkennung eines Bildungsgangs HF.

Phase	Schritte	Verantwortung	Geschätzter Zeitbedarf
Vorphase: Entwicklung eines Curriculums	1. Bedarfsabklärung	Bildungsanbieter	2-3 Monate
	2. Erarbeitung Curriculum		
	3. Vorbereitung der Dokumentation	Bildungsanbieter	2-3 Monate
Phase 1: Gesuch	4. Einreichen des Gesuchs inkl. Dokumentation beim Standortkanton	Bildungsanbieter	1-2 Monate
	5. Weiterleitung an das SBFI (spätestens 6 Monate vor Beginn des Referenzlehrgangs)	Kanton	1 Monat
Phase 2: Vorprüfung des Gesuchs	6. Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Expertinnen und Experten	SBFI	2-3 Monate
	7. Vorprüfung des Gesuchs inkl. Dokumentation	Leitexpertin/-experte	
Phase 3: Überprüfung des Referenzlehrgangs	8. Eröffnung des Anerkennungsverfahrens	SBFI	Während des Referenzlehrgangs (24-36 Monate)
	9. Überprüfung des Referenzlehrgangs	Expertinnen und Experten	
	10. Berichterstattung und Antrag ans SBFI	Expertinnen und Experten	
Phase 4: Anerkennung	11. Entscheid des SBFI	SBFI	1 Monat

2.1.1 Vorphase Entwicklung eines Curriculums

1. Schritt Bedarfsabklärung

Der Bildungsanbieter klärt ab, ob für einen geplanten Bildungsgang HF eine ausreichende Nachfrage besteht, wobei er insbesondere die regionalen Branchenvertreterinnen und -vertreter konsultiert. Allenfalls ist eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsanbietern in Betracht zu ziehen.

2. Schritt Erarbeitung Curriculum

Für einen Bildungsgang HF erarbeitet der Bildungsanbieter ein Curriculum, das die definierten Vorgaben der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans erfüllt. Unter Berücksichtigung der regionalen Qualifikationsanforderungen des Arbeitsmarkts und der bereits vorhandenen Bildungsangebote entwickelt der Bildungsanbieter ein klares Profil für das geplante Bildungsangebot, das den Vorgaben der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans entspricht.

3. Schritt Vorbereitung der Dokumentation

Der Bildungsanbieter erarbeitet die Dokumentation zum geplanten Bildungsgang HF gemäss den Vorgaben im Anhang dieses Leitfadens. Der Aufbau der Dokumentation und die Referenzierung richten sich nach den Indikatoren im Anhang 1. Zu jedem Indikator stellt die Bildungsinstitution die nötigen Nachweise zusammen.

2.1.2 Phase 1 Gesuch

4. Schritt Einreichen des Gesuchs inkl. Dokumentation beim Standortkanton

Der Anbieter reicht die Dokumentation in zweifacher physischer und in dreifacher elektronischer Form (USB-Sticks) zusammen mit dem Gesuchformular¹⁰ dem Standortkanton zur Stellungnahme ein.

Bildungsanbieter, die ein Bildungsangebot an mehreren Standorten durchführen, reichen die gesamte Dokumentation über denjenigen Kanton ein, in dem der Bildungsanbieter seinen juristischen Sitz hat (=Leadkanton). Die übrigen Standortkantone werden vom Bildungsanbieter ebenfalls über das Gesuch informiert und leiten ihre Stellungnahme dem Leadkanton weiter.

5. Schritt Weiterleitung an das SBFJ

Der (Lead-)Kanton übermittelt die gesamte Dokumentation zusammen mit seiner Stellungnahme (und ggf. der Stellungnahme der weiteren Standortkantone) sechs Monate vor Beginn des Referenzlehrgangs an das SBFJ.

2.1.3 Phase 2 Vorprüfung des Gesuchs

6. Schritt Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Expertinnen und Experten

Das SBFJ nimmt eine formelle Kontrolle auf Vollständigkeit des Gesuchs vor und prüft, ob der Referenzlehrgang gemäss den Angaben auf dem Gesuchsformular gestartet werden kann. Ist dies der Fall, ernannt das SBFJ die Expertinnen und Experten für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens. Deren Namen werden dem Bildungsanbieter bekanntgegeben.

¹⁰ www.sbfj.admin.ch/bildungsanbieter

Bei Vorliegen eines Ausstandsgrunds hat dieser das Recht, die vorgeschlagenen Expertinnen bzw. Experten abzulehnen und einen Ersatz zu beantragen. Ohne Einsprache wird das vollständige Gesuch zur inhaltlichen Vorprüfung an die Leitexpertin bzw. den Leitexperten weitergeleitet.

Hinweis:

Der Start des Referenzlehrgangs kann um höchstens ein Jahr verschoben werden. In diesem Fall ist eine Aktualisierung des Dossiers erforderlich. Wird die Ausbildung nach dieser einjährigen Frist nicht gestartet, wird das Gesuch zurückgewiesen.

7. Schritt Vorprüfung des Gesuchs inkl. Dokumentation

Die Leitexpertin bzw. der Leitexperte prüft sämtliche Elemente des Gesuchs inkl. der Dokumentation und der Stellungnahme des Kantons. Es wird eine erste Bewertung der eingereichten Unterlagen vorgenommen. Die Dokumentation wird auf Vollständigkeit und inhaltliche Konsistenz überprüft. Die Leitexpertin bzw. der Leitexperte gibt zuhanden des SBFI eine Empfehlung bezüglich der Eröffnung des Anerkennungsverfahrens ab. Ist die Empfehlung der Leitexpertin bzw. des Leitexperten ans SBFI positiv, werden von Seiten SBFI die nächsten Schritte zur Eröffnung des Anerkennungsverfahrens eingeleitet. Fällt die Empfehlung hingegen negativ aus, wird das Anerkennungsverfahren (vorerst) nicht eröffnet. Der Bildungsanbieter wird vom SBFI kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert.

2.1.4 Phase 3 Überprüfung des Referenzlehrgangs

8. Schritt Eröffnung des Anerkennungsverfahrens

Fällt die inhaltliche Vorprüfung des Gesuchs im Grundsatz positiv aus findet eine Kick-off Sitzung statt. An der Kick-off-Sitzung zum Anerkennungsverfahren legen die verschiedenen Beteiligten (Vertreterin / Vertreter der Schule, Expertinnen / Experten und Vertreterinnen / Vertreter des SBFI) den Referenzlehrgang und eine eventuelle rückwirkende Anerkennung des Bildungsgangs HF fest. Die endgültige Entscheidung trifft das SBFI in der Eröffnungsverfügung.

9. Schritt Überprüfung des Referenzlehrgangs

Die Expertinnen und Experten prüfen, ob der Referenzlehrgang die Anerkennungs Voraussetzungen und die Anforderungen gemäss den rechtlichen Grundlagen, insbesondere der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans erfüllt. Sie können auch prüfen, unter welchen Bedingungen bereits früher gestartete Bildungsgänge des Anbieters, die zum gleichen Abschluss wie der Referenzlehrgang führen, rückwirkend anerkannt werden können. Die Überprüfung erfolgt in drei Phasen. Nach jeder Phase legen die Expertinnen und Experten dem SBFI einen Zwischenbericht vor. Die verschiedenen Phasen der Überprüfung des Referenzlehrgangs erfolgen gemäss den Angaben im Anhang dieses Leitfadens.

1. Prüfung des Konzepts

In der ersten Phase wird geprüft, ob das Konzept des Bildungsgangs HF, d.h. dessen definierte Inhalte, Strukturen und Prozesse mit der MiVo-HF und zusätzlich mit den Anforderungen des Rahmenlehrplans übereinstimmen. Diese Prüfung vertieft die oben beschriebene inhaltliche Vorprüfung des Gesuchs. Das Konzept wird vor allem aufgrund der eingereichten Dokumentation und ein bis zwei Gesprächen mit der Leitung des Bildungsgangs geprüft. Die erste Phase dauert höchstens ein Jahr und wird vor Ende des ersten Jahres des Referenzlehrgangs abgeschlossen.

2. Prüfung der Umsetzung

Die zweite Phase dient der Prüfung der praktischen Realisierung des in Phase 1 dargestellten Konzepts. Die Expertinnen und Experten prüfen die geordnete und systematische Umsetzung des Konzepts in die Praxis. Dafür führen sie Gespräche mit der Leitung und den Lehrpersonen des Bildungsanbieters. Die Phase 2 dauert ebenfalls ungefähr ein Jahr (bei 2-jährigen Bildungsgängen weniger) und wird bis zum Ende des zweiten Studienjahrs abgeschlossen.

3. Prüfung der laufenden Verbesserungen und des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

In Phase 3 wird bewertet, wie die Bildungsinstitution die Umsetzung im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses überwacht und evaluiert. Die Expertinnen und Experten prüfen, wie Verbesserungsmaßnahmen identifiziert, priorisiert, geplant und umgesetzt werden. Zudem besuchen und beurteilen die Expertinnen und Experten das abschliessende Qualifikationsverfahren, das zum Diplom HF führt. Die Phase 3 entspricht dem letzten Studienjahr.

10. Schritt Berichterstattung und Antrag ans SBFI

Die Expertinnen und Experten legen dem SBFI nach Abschluss des Referenzlehrgangs ihren Schlussbericht und ihren Antrag vor.

2.1.5 Phase 4 Anerkennung

11. Schritt Entscheid des SBFI

Das SBFI prüft den Schlussbericht und entscheidet über die Anerkennung des geprüften Bildungsgangs HF. Das SBFI kann die Anerkennung auch unter Vorbehalt aussprechen sowie die Anerkennung ablehnen.

Der Entscheid über die Anerkennung wird dem Anbieter mittels der Anerkennungsverfügung eröffnet und dem betreffenden Kanton bzw. den betreffenden Kantonen und der Trägerschaft des Rahmenlehrplans zur Kenntnis gebracht. Ab dem in der Anerkennungsverfügung genannten Zeitpunkt (Unterschriftsdatum) sind die Bildungsanbieter berechtigt, den geschützten Titel zu vergeben.¹¹

Die anerkannten Bildungsgänge und die entsprechenden geschützten Titel werden im Berufsverzeichnis aufgeführt. Die geschützten Titel und die Bezeichnung der Bildungsgänge sind in den Anhängen der MiVo-HF festgelegt.

2.2 Anerkennungsverfahren für Nachdiplomstudien HF

Nachdiplomstudien sind ein Weiterbildungsangebot der höheren Fachschulen und bauen in der Regel auf den vermittelten Inhalten und Kompetenzen eines Bildungsgangs HF auf. Sie sind Bildungsanbietern vorbehalten, die am jeweiligen Standort bereits einen anerkannten oder einen sich im Anerkennungsverfahren befindenden¹² Bildungsgang anbieten. Ausgenommen von dieser Regel sind Nachdiplomstudien, die auf einem Rahmenlehrplan beruhen. Der Bildungsanbieter entwickelt ein Curriculum, das die Vorgaben der MiVo-HF erfüllt.

Bei den Nachdiplomstudien, die auf einem Rahmenlehrplan basieren,¹³ müssen dessen Anforderungen zusätzlich erfüllt werden (Anhang 2).

Das Schema für das Anerkennungsverfahren für Nachdiplomstudien ohne Rahmenlehrplan (Anhang 3) entspricht grundsätzlich demjenigen für das Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge. Beim Schritt 9 «Überprüfung des Referenzlehrgangs» werden jedoch die Phasen 2 und 3 zusammengefasst, da ein Nachdiplomstudium in der Regel von kürzerer Dauer ist als ein Bildungsgang HF. Bei der Eröffnung eines Anerkennungsverfahrens findet ausserdem in der Regel keine Kick-off-Sitzung statt.

Die anerkannten Nachdiplomstudien HF und die entsprechenden geschützten Titel werden im Berufsverzeichnis aufgeführt.

¹¹ Empfehlungen und Vorgaben für die Gestaltung der HF-Diplome: www.sbfi.admin.ch/bildungsanbieter

¹² Ein Nachdiplomstudium kann frühestens dann starten, wenn ein Bildungsgang des Bildungsanbieters die erste Hälfte des Anerkennungsverfahrens erfolgreich durchlaufen hat.

¹³ Vgl. Nachdiplomstudien Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege

2.3 Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge HF oder ein Nachdiplomstudien HF an mehreren Standorten

Reicht ein Bildungsanbieter ein Anerkennungsgesuch für einen Bildungsgang HF oder ein Nachdiplomstudium HF an mehreren Standorten (in einem oder mehreren Kantonen) ein, ist für jeden Standort ein eigener Referenzlehrgang zu bestimmen. Damit ein gemeinsames Anerkennungsverfahren möglich ist, müssen sämtliche Referenzlehrgänge innerhalb eines Jahres starten.

Wenn ein Bildungsanbieter während eines laufenden Anerkennungsverfahrens weitere Standorte hinzufügen möchte, müssen die für den neuen Standort geltenden spezifischen Unterlagen über den betreffenden Kanton beim SBFJ eingereicht werden (Informationen zum Standort, den Lehrpersonen etc.). Das SBFJ leitet anschliessend ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren¹⁴ ein. Beim vereinfachten Verfahren bildet ebenfalls ein Referenzlehrgang die Grundlage für das Anerkennungsverfahren. Diejenigen Kriterien, die während des laufenden Anerkennungsverfahrens bereits geprüft wurden (z.B. zum Curriculum oder zur Promotionsordnung), werden in der Regel nicht neu beurteilt.

Wenn ein Bildungsanbieter nach Abschluss eines Anerkennungsverfahrens weitere Standorte hinzufügen möchte, muss eine vollständig aktualisierte Dokumentation über den betreffenden Kanton beim SBFJ eingereicht werden.

2.4 Rückwirkende Anerkennung

Der Bildungsanbieter hat die Möglichkeit, dem SBFJ mit dem Anerkennungsgesuch für einen Bildungsgang HF ein Gesuch um eine rückwirkende Anerkennung für bereits abgeschlossene Bildungsgänge vorzulegen. Voraussetzung für eine rückwirkende Anerkennung ist, dass früher durchgeführte Bildungsgänge keine wesentlichen Unterschiede zum aktuellen, im Anerkennungsverfahren geprüften Bildungsgang (Referenzlehrgang) aufweisen und entsprechend die Vorgaben der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der MiVo-HF und des jeweiligen Rahmenlehrplans erfüllen. Dies wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von den Expertinnen und Experten geprüft. Eine rückwirkende Anerkennung eines Bildungsgangs HF ist maximal bis ein Jahr vor der erstmaligen Genehmigung des zugrundeliegenden Rahmenlehrplans möglich.

Nachdiplomstudien HF, die nicht auf einem Rahmenlehrplan beruhen, können nicht rückwirkend anerkannt werden.

¹⁴ Art. 19 Abs. 3 MiVo-HF

3 Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung

3.1 Allgemein

Bei den Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung handelt es sich grundsätzlich um vereinfachte Verfahren gemäss Artikel 19 Absatz 3 MiVo-HF. Dabei erfolgt die Überprüfung der Anerkennung grundsätzlich im Rahmen eines summativen Verfahrens. Der Überprüfungsradius wird abhängig vom Anlass festgelegt. Das SBFI beauftragt Expertinnen bzw. Experten mit der Überprüfung der Anerkennung.

3.2 Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF infolge der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans

Die Genehmigung eines Rahmenlehrplans wird hinfällig, sofern die jeweilige Trägerschaft beim SBFI nicht innerhalb von sieben¹⁵ Jahren nach der Genehmigung eine Erneuerung der Genehmigung beantragt.¹⁶ Nach der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans überprüft das SBFI mittels eines vereinfachten Verfahrens die Auswirkungen der Änderungen des Rahmenlehrplans auf die Anerkennung der betroffenen Bildungsgänge HF und Nachdiplomstudien HF. Dabei steht in der Regel die Qualitätssicherung im Vordergrund. Im jeweiligen Rahmenlehrplan ist die Frist aufgeführt, bis wann die Anbieter der betroffenen Bildungsgänge HF spätestens das Gesuch um Überprüfung der Anerkennung einreichen müssen.

Folgende Tabelle zeigt den Ablauf des vereinfachten Verfahrens:

Phase	Schritte	Verantwortung	Geschätzter Zeitbedarf
Phase 1 Selbstdeklaration: einzureichende Unterlagen	1. Vorbereitung des Gesuchs	Bildungsanbieter	1-2 Monate
	2. Einreichen des Gesuchs beim SBFI	Bildungsanbieter	1-2 Monate
	3. Nominierung der Expertin oder des Experten und Überprüfung der eingereichten Unterlagen	SBFI	2-3 Monate
Phase 2 Audit	4. Audit beim Bildungsanbieter	Expertinnen und Experten	1-2 Monate
Phase 3 Entscheid zur Anerkennung	5. Schlussbericht und Antrag ans SBFI	Expertinnen und Experten	1-2 Monate
	6. Entscheid zur Anerkennung	SBFI	1 Monat

3.2.1 Phase 1 Selbstdeklaration: einzureichende Unterlagen

1. Schritt Vorbereitung des Gesuchs

Der Bildungsanbieter erstellt nach der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans ein Dossier zu den Änderungen, die er beim Bildungsgang HF bzw. Nachdiplomstudium HF seit deren letzten Anerkennung vorgenommen hat. Insbesondere zeigt der Bildungsanbieter auf, welche Änderungen

¹⁵ Rahmenlehrpläne, die gestützt auf die MiVo-HF 2005 vom SBFI genehmigt wurden, gelten bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten der aktuellen MiVo-HF, also bis 1. November 2022, weiterhin als genehmigt. (Vgl. Art. 24 Abs. 2 MiVo-HF).

¹⁶ Art. 9 MiVo-HF

infolge der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans vorgenommen wurden bzw. vorgesehen sind.

Dafür bezeichnet der Bildungsanbieter die von den vorgenommenen Änderungen betroffenen Kriterien/Indikatoren (gemäss Indikatorenliste im Anhang¹⁷), legt die betroffenen Dokumente bei und beschreibt pro Kriterium/Indikator kurz die Änderung.

Der Bildungsanbieter reicht zusätzlich zu den von den Änderungen betroffenen Dokumenten folgende aktuelle Nachweise ein:

- Gesuchsformular: Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF
- Zwischenberichte und Schlussbericht des letzten Anerkennungsverfahrens
- Leistungsvereinbarung mit dem Kanton
- Tabelle «Qualifikation Leitungs- und Lehrpersonen BG HF / NDS HF»
- Falls vorhanden: Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (Zertifikat) mit letztem Auditbericht
- Internes Evaluationskonzept für den Bildungsgang bzw. das Nachdiplomstudium
- Studienreglement
- Lernstundennachweis (Aufteilung Lernstunden)
- Didaktisches Konzept (mit Transferkonzept)
- Fachlehrpläne / Modulbeschriebe usw.

2. Schritt Einreichen des Gesuchs beim SBFI

Der Bildungsanbieter reicht die zusammengestellten Unterlagen in zweifacher physischer und dreifacher elektronischer Form (USB-Sticks) beim SBFI ein. Das Dossier umfasst weiter ein Schreiben betreffend das Gesuch um Bestätigung der Anerkennung des Bildungsgangs HF oder Nachdiplomstudium HF.

3. Schritt Nominierung der Expertin oder des Experten und Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Das SBFI beauftragt mindestens eine Expertin oder einen Experten, welche die eingereichten Dokumente hinsichtlich ihrer Konformität mit den Anforderungen gemäss MiVo-HF und des Rahmenlehrplans prüfen und dazu einen kurzen Bericht erstellen.

3.2.2 Phase 2 Audit

4. Schritt Audit beim Bildungsanbieter

Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen führt ein Expertenteam¹⁸ ein Audit beim Bildungsanbieter durch. Das Audit basiert auf der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die konkreten Inhalte und Teilnehmenden des Audits werden vom Expertenteam vorgängig festgelegt und dem Bildungsanbieter mitgeteilt.

¹⁷ Vgl. Anhänge 1, 2 und 4

¹⁸ In der Regel bestehend aus Leitexpertin/Leitexperte und Fachexpertin/Fachexperte

3.2.3 Phase 3 **Entscheid zur Anerkennung**

5. Schritt Schlussbericht und Antrag ans SBFI

Nach dem Audit reichen die Expertinnen bzw. die Experten dem SBFI einen Schlussbericht mit einem Antrag betreffend die Bestätigung der Anerkennung des Bildungsgangs HF oder Nachdiplomstudiums HF ein.

6. Schritt Entscheid zur Anerkennung

Das SBFI entscheidet gestützt auf den Bericht und den Antrag, ob die Anerkennung des Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF bestätigt werden kann oder nicht. Der zuständige Kanton wird entsprechend informiert. Sollte gestützt auf den Bericht die Anerkennung nicht bestätigt werden können, wird das SBFI mit dem Bildungsanbieter in Kontakt treten, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

3.3 Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF infolge einer wesentlichen Änderung am Bildungsangebot

Nimmt ein Bildungsanbieter inhaltliche, konzeptionelle, organisatorische oder infrastrukturelle wesentliche Änderungen an einem Bildungsgang HF oder Nachdiplomstudium HF vor, muss er diese dem Kanton¹⁹ melden. Das SBFI überprüft mittels eines vereinfachten Verfahrens die Auswirkungen der wesentlichen Änderungen auf die Anerkennung des betroffenen Bildungsgangs HF oder Nachdiplomstudiums HF. Dabei steht die Sicherstellung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen im Vordergrund.

Die Meldung der Änderung muss spätestens 6 Monate nach erfolgter Umsetzung der Änderung beim Bildungsgang HF oder Nachdiplomstudium HF beim zuständigen Kanton erfolgen.

Folgende Tabelle zeigt den Ablauf des vereinfachten Verfahrens:

Phasen	Schritte	Verantwortung	Geschätzter Zeitbedarf
Phase 1 Selbstdeklaration: einzureichende Unterlagen	1. Meldung Änderung dem zuständigen Kanton	Bildungsanbieter	1 Monat
	2. Erste Beurteilung der Änderung und Weiterleitung ans SBFI	Kanton	1-2 Monate
	3. Beurteilung der Änderung auf ihre Wesentlichkeit und Nominierung der Expertin oder des Experten	SBFI	1 Monat
	4. Überprüfung der eingereichten Unterlagen	Expertinnen und Experten	1–2 Monate
Phase 2 Audit	5. Audit beim Bildungsanbieter	Expertinnen und Experten	1 Monat
Phase 3 Entscheid zur An- erkennung	6. Schlussbericht und Antrag ans SBFI	Expertinnen und Experten	2–3 Monate
	7. Entscheid zur Anerkennung	SBFI	1 Monat

¹⁹ Mit Abschluss des Anerkennungsverfahrens üben die Kantone die Aufsicht über die eidgenössisch anerkannten Bildungsangebote der höheren Fachschulen aus (Art. 29 Abs. 5 BBG).

3.3.1 Phase 1 Selbstdeklaration: einzureichende Unterlagen

1. Schritt Meldung der Änderung dem zuständigen Kanton

Bei inhaltlichen, konzeptionellen, organisatorischen oder infrastrukturellen wesentlichen Änderungen eines Bildungsgangs HF oder Nachdiplomstudiums HF meldet der Bildungsanbieter dies dem zuständigen (Standort-)Kanton. Der Bildungsanbieter erstellt dafür ein Dossier zu den Änderungen, die er beim Bildungsgang bzw. Nachdiplomstudium HF seit der letzten Anerkennung vorgenommen hat. Der Bildungsanbieter bezeichnet die von den vorgenommenen Änderungen betroffenen Kriterien/Indikatoren (gemäss Indikatorenliste im Anhang²⁰), legt die betroffenen Dokumente bei und beschreibt pro Kriterium/Indikator kurz die Änderung. Der Bildungsanbieter reicht die zusammengestellten Unterlagen in einfacher physischer und zweifacher elektronischer Form (USB-Sticks) beim Kanton ein.

2. Schritt Erste Beurteilung der Änderung und Weiterleitung ans SBFI

Der Kanton nimmt eine erste Beurteilung der Änderung hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit vor, stellt bei Bedarf Nachfragen und leitet dem SBFI anschliessend das Dossier zusammen mit einer Einschätzung weiter.

3. Schritt Beurteilung der Änderung auf ihre Wesentlichkeit und Nominierung der Expertin oder des Experten

Das SBFI prüft die Änderung am Bildungsgang HF oder Nachdiplomstudium HF auf ihre Wesentlichkeit und legt das weitere Vorgehen fest. Wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt, beauftragt das SBFI je nach Art der Änderung eine Leitexpertin bzw. einen Leitexperten und/oder eine Fachexpertin bzw. einen Fachexperten. Wird die Änderung als unwesentlich eingestuft, so findet keine weitere Überprüfung statt und der Bildungsanbieter erhält vom SBFI ein Bestätigungsschreiben. Steht die Überprüfung des Bildungsgangs HF oder Nachdiplomstudiums HF infolge der Erneuerung der Genehmigung des zugrundeliegenden Rahmenlehrplans kurz bevor, kann die Überprüfung der eingereichten Unterlagen zu diesem späteren Zeitpunkt erfolgen.

4. Schritt Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Die Expertinnen bzw. die Experten überprüfen die Auswirkungen der wesentlichen Änderung auf die Anerkennung des Bildungsgangs HF oder Nachdiplomstudiums HF. Sie prüfen die eingereichten Dokumente hinsichtlich ihrer Konformität mit den Anforderungen gemäss MiVo-HF und des Rahmenlehrplans und erstellen dazu einen kurzen Bericht.

3.3.2 Phase 2 Audit

5. Schritt Audit beim Bildungsanbieter

Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen führt die Expertin oder der Experte ein Audit beim Bildungsanbieter durch. Das Audit basiert auf der Beurteilung der eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Konformität der Anforderungen gemäss MiVo-HF und des gültigen Rahmenlehrplans. Die konkreten Inhalte und Teilnehmenden des Audits werden vom Expertenteam vorgängig festgelegt und dem Bildungsanbieter mitgeteilt.

²⁰ Vgl. Anhänge 1-4

3.3.3 Phase 3 **Entscheid zur Anerkennung**

6. Schritt Schlussbericht und Antrag ans SBFI

Nach dem Audit reichen die Expertinnen bzw. die Experten dem SBFI einen Schlussbericht mit einem Antrag betreffend die Bestätigung der Anerkennung des Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums HF ein.

7. Schritt Entscheid zur Anerkennung

Das SBFI entscheidet gestützt auf den Bericht, ob die Anerkennung des Bildungsgangs HF oder Nachdiplomstudiums HF bestätigt werden kann oder nicht. Der zuständige Kanton wird entsprechend informiert. Sofern gestützt auf den Bericht die Anerkennung nicht bestätigt werden kann, wird das SBFI mit dem Bildungsanbieter in Kontakt treten, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

3.4 Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung von Nachdiplomstudien HF ohne Rahmenlehrplan nach Ablauf der Anerkennungsfrist

Die Anerkennung von Nachdiplomstudien, die nicht auf einem Rahmenlehrplan beruhen, ist auf sieben Jahre befristet²¹. Der Bildungsanbieter muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der siebenjährigen Frist beim SBFI ein Gesuch um eine Überprüfung der Anerkennung einreichen. Das SBFI leitet anschliessend ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren ein.

Phase	Schritte	Verantwortung	Geschätzter Zeitbedarf
Phase 1 Selbstdeklaration: einzureichende Unterlagen	1. Vorbereitung des Gesuchs	Bildungsanbieter	1-2 Monate
	2. Einreichen des Gesuchs beim SBFI	Bildungsanbieter	1-2 Monate
	3. Nominierung der Expertin oder des Experten und Überprüfung der eingereichten Unterlagen	SBFI	2-3 Monate
Phase 2 Audit	4. Audit beim Bildungsanbieter	Expertinnen und Experten	1-2 Monate
Phase 3 Entscheid zur Anerkennung	5. Schlussbericht und Antrag ans SBFI	Expertinnen und Experten	1-2 Monate
	6. Entscheid zur Anerkennung	SBFI	1 Monat

3.4.1 Phase 1 **Selbstdeklaration: einzureichende Unterlagen**

1. Schritt Vorbereitung des Gesuchs

Der Bildungsanbieter erstellt ein Dossier zu den Änderungen, die er beim Nachdiplomstudium HF seit der letzten Anerkennung vorgenommen hat. Dafür bezeichnet der Bildungsanbieter die von den vorgenommenen Änderungen betroffenen Kriterien/Indikatoren (gemäss Indikatorenliste im Anhang²²), legt die betroffenen Dokumente bei und beschreibt pro Kriterium/Indikator kurz die Änderung.

²¹ Art. 22 Abs. 2 MiVo-HF

²² Vgl. Anhang 3 und 4

Der Bildungsanbieter reicht zusätzlich zu den von den Änderungen betroffenen Dokumenten folgende aktuelle Nachweise ein:

- Gesuchsformular: Überprüfung der Anerkennung von Nachdiplomstudien HF
- Zwischenberichte und Schlussbericht des letzten Anerkennungsverfahrens
- Tabelle «Qualifikation Leitungs- und Lehrpersonen»
- Falls vorhanden: Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (Zertifikat) mit letztem Auditbericht
- Internes Evaluationskonzept für das Nachdiplomstudium
- Studienreglement
- Lernstundennachweis (Aufteilung Lernstunden)
- Didaktisches Konzept (mit Transferkonzept)
- Fachlehrpläne / Modulbeschriebe usw.

2. Schritt Einreichen des Gesuchs ans SBFI

Der Bildungsanbieter reicht die zusammengestellten Unterlagen in zweifacher physischer und dreifacher elektronischer Form (USB-Sticks) beim SBFI ein. Das Dossier umfasst weiter ein Schreiben betreffend das Gesuch um Bestätigung der Anerkennung des Nachdiplomstudiums HF.

3. Schritt Nominierung der Expertinnen und Experten und Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Das SBFI beauftragt eine Leitexpertin bzw. einen Leitexperten sowie eine Fachexpertin bzw. einen Fachexperten, welche die eingereichten Dokumente hinsichtlich ihrer Konformität mit den Anforderungen gemäss MiVo-HF prüfen und dazu einen kurzen Bericht erstellen.

3.4.2 Phase 2 Audit

4. Schritt Audit beim Bildungsanbieter

Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen führt ein Expertenteam ein Audit beim Bildungsanbieter durch. Das Audit basiert auf der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die konkreten Inhalte und Teilnehmenden des Audits werden vom Expertenteam vorgängig festgelegt und dem Bildungsanbieter mitgeteilt.

3.4.3 Phase 3 Entscheid über Anerkennung

5. Schritt Schlussbericht und Antrag ans SBFI

Nach dem Audit reichen die Expertinnen bzw. die Experten dem SBFI einen Schlussbericht mit einem Antrag betreffend die Anerkennung des Nachdiplomstudiums HF ein.

6. Schritt Entscheid über Anerkennung

Das SBFI entscheidet gestützt auf den Bericht und den Antrag, ob die Anerkennung des Nachdiplomstudiums HF erneuert bzw. bestätigt werden kann oder nicht. Der zuständige Kanton wird entsprechend informiert. Sollte gestützt auf den Bericht die Anerkennung nicht erneuert bzw. bestätigt werden können, wird das SBFI mit dem Bildungsanbieter in Kontakt treten, um das weitere Vorgehen zu besprechen

3.5 Verhältnis der Überprüfung der Anerkennung durch das SBFJ und der Aufsicht der Kantone

Die periodische Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen HF bzw. Nachdiplomstudien HF durch das SBFJ als Anerkennungsinstanz soll die inhaltliche Qualitätssicherung und dabei insbesondere die Umsetzung des jeweiligen Rahmenlehrplans sicherstellen.

Die periodische Überprüfung der Anerkennung entlastet als Nebeneffekt die Kantone bei der Aufsicht über die inhaltlichen Aspekte der Bildungsgänge HF, ersetzt die Aufsicht an sich aber nicht. Die Kantone bleiben verantwortlich für die Aufsicht über die höheren Fachschulen mit eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen. Sie üben die Aufsicht über alle ansässigen höheren Fachschulen ab dem Zeitpunkt der Anerkennung deren Bildungsgänge HF und Nachdiplomstudien HF aus. Dies unabhängig davon, ob der Kanton mit dem Anbieter eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat bzw. für den Bildungsgang HF bzw. das Nachdiplomstudium HF Beiträge spricht, oder nicht.²³

²³ Vgl. Leitfaden Aufsicht und Rechtswittelweg bei höheren Fachschulen

4 Anhang

4.1 Anhänge

Bildungsanbieter, die ihre Bildungsangebote durch das SBFI anerkennen lassen wollen, stellen eine Dokumentation zusammen, die über die Kriterien/Indikatoren gemäss den Anhängen 1-3 Auskunft gibt und die nötigen Belege enthält.

Bildungsanbieter, die die Anerkennung ihrer Bildungsangebote überprüfen lassen wollen, stellen eine Dokumentation zusammen, die die gemäss Anhang 4 geforderten Nachweise enthält.

Folgende Anhänge mit den Kriterien/Indikatoren pro Bildungsangebot finden Sie auf der Website www.sbf.admin.ch/bildungsanbieter:

- Anhang 1: Bildungsgänge HF
- Anhang 2: Nachdiplomstudien HF mit Rahmenlehrplan
- Anhang 3: Nachdiplomstudien HF ohne Rahmenlehrplan
- Anhang 4: Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF

4.2 Information

Auf der Website des SBFI werden folgende Informationen publiziert:

- Liste aller Bildungsgänge und Nachdiplomstudien, die über den Anerkennungsstatus informiert (altrechtlich anerkannte Angebote, Angebote im Anerkennungsverfahren, neu-rechtlich anerkannte Angebote).
- Entscheide des SBFI über die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF. Die anerkannten Bildungsangebote werden ins Berufsverzeichnis des SBFI aufgenommen.
- Die anerkannten und geschützten Titel von HF-Diplomen sind in den Anhängen der MiVo-HF erfasst und die geschützten Titel der HF-Nachdiplome werden im Berufsverzeichnis aufgeführt.

4.3 Links

SBFI – Höhere Fachschulen

www.sbf.admin.ch/hf

SBFI – Höhere Berufsbildung

www.sbf.admin.ch/hbb

SBFI Berufsverzeichnis – Rahmenlehrpläne HF

<https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/rahmenlehrplan>

Berufsbildungsgesetz BBG

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001860/index.html>

4.4 Kontakt

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Ressort Höhere Berufsbildung

Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

Tel.: +41 58 462 80 66

info.hf@sbfi.admin.ch